



Betriebsausschuss am 26.11.2020		öffentlich		
Nr. 4 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/279/2020		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 04.11.2020		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Betriebsausschuss	26.11.2020		Vorberatung	
Stadtrat			Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2021

I. Beschlussvorschlag:

Dem Stadtrat wird die Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr 2021 entsprechend der Anlage empfohlen.

- Erfolgsplan
 - Ziffer 10: Jahresüberschuss 1.819.000,00 €
- Vermögensplan
 - Mittelbedarf/Mittelverwendung 4.283.000,00 €
- Vermögensplanung 2022 – 2024
in der vorgelegten Fassung
- Stellenübersicht
Das Abwasserwerk hat kein eigenes Personal
- Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung des im Vermögensplan benötigten Mittelbedarfs für 2021 notwendig ist, wird auf 1.358.000,00 € festgesetzt.
- Der Gesamtbedarf der Verpflichtungsermächtigungen für 2021 wird auf 2.470.000,00 € festgesetzt.
- Der Höchstbetrag für Kassenkredite 2021 wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

II. Rechtsgrundlage:

§ 95 GO NRW, §§ 4 und 14 Eigenbetriebsverordnung NRW, Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen

III. Sachverhalt:

Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen hat jedes Jahr gemäß den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2021 besteht aus

- Erfolgsplan 2021
- Vermögensplan 2021
- Vermögensplan (Finanzplanung) 2022 – 2024.

Gem. § 95 GO NRW in Verbindung mit § 4 EigVO NRW obliegt dem Stadtrat der Stadt Lüdinghausen die Feststellung des aufgestellten Wirtschaftsplanes. Nach § 5 EigVO NRW berät der Betriebsausschuss die Beschlüsse des Stadtrates vor.

Der Erfolgsplan basiert im Wesentlichen auf den Gebührenkalkulationen Stadtentwässerung und Klärschlamm Entsorgung. Er ist ergänzt um die sich nach handelsrechtlichen bzw. eigenbetriebsrechtlichen Grundsätzen ergebenden zusätzlichen Ansätze.

Im Einzelnen wird auf den anliegenden Entwurf sowie die Erläuterung verwiesen.

Der Vermögensplan und die Finanzplanung 2021 – 2024 beinhalten im Wesentlichen notwendige Beträge zur Erschließung verschiedener Baugebiete wie „Am Hesselmanngraben“, „Eickholter Busch“ oder Gewerbegebiet „Tetekum-Buschkämpe“. Straßenbaumaßnahmen, die der Haushalt der Stadt Lüdinghausen für 2021 und später vorsieht, bei denen zuvor Kanalleitungen zu verlegen sind, sind ebenfalls hier aufgeführt.

Die Verwaltung verzichtet auch in diesem Jahr auf die Anpassung des Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr 2020, da keine in § 14 EigVO NRW genannten Gründe für eine Änderung vorliegen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

siehe Entwurf Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2021

V. Anlagen:

Anlage 1 - Entwurf Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2021